

Intersektionalität im Kontext von Frauen mit Behinderungen



Karoline Riegel

Doktorandin an der Universität Kassel im Promotionskolleg JUST – Just and sustainable transformation, Mitglied im djb-Arbeitsstab Ausbildung und Beruf

Der Ausdruck „Frauen mit Behinderungen“ leitet schon rein sprachlich aufgrund der beiden Merkmale „Frauen“ und „Behinderungen“ in die Betrachtung aus intersektionaler Perspektive. Im juristischen Kontext wurde die Intersektionalitätsforschung ursprünglich von *Kimberlé Crenshaw* geprägt, die sich kritisch mit feministischen Theorien in Bezug auf *Women of Colour* auseinandersetzte und somit die Diskurse insbesondere im Hinblick auf die Merkmale „Rasse“, Klasse und Geschlecht prägte.¹ Aufgrund dieses historischen Kontextes thematisierte die Intersektionalitätsforschung in der Vergangenheit hauptsächlich diese drei oben genannten Merkmale.² *Crenshaw* hat zwar durchaus auf unterschiedliche Merkmale, darunter auch „physical ability“, Bezug genommen, jedoch wurden diese Bezüge nicht vertieft untersucht.³ In den letzten Jahren wurde jedoch in der Intersektionalitätsforschung auch das Merkmal Behinderung vereinzelt thematisiert.⁴ Dabei wurde betont, dass die gesellschaftliche Teilhabe sehr häufig nicht ausschließlich durch ein Merkmal wie Behinderung geprägt wird, sondern durch das Vorliegen mehrerer Merkmalsgruppen wie Geschlecht, Herkunft, sexuelle Orientierung und Alter, die in Kombination diskriminierend wirken können.⁵

Bei der Analyse einer intersektionalen Diskriminierung werden die Nachteile, die Frauen mit Behinderungen in ihrem Leben erfahren, herausgearbeitet und der Fokus der Untersuchung auf die Auswirkungen der diskriminierenden Behandlung gelegt.⁶ Dieser Ansatz entspricht auch dem sozialen Modell von Behinderung, das nicht bei der Beeinträchtigung der individuellen Person ansetzt, sondern hervorhebt, dass Nachteile erst durch Barrieren in der Gesellschaft und deren Auswirkungen auf das Individuum entstehen.⁷

Es fällt jedoch auf, dass im rechtswissenschaftlichen Diskurs unterschiedliche Begriffe wie Mehrfachdiskriminierung, mehrfache Diskriminierung, mehrdimensionale Diskriminierung, intersektionale Diskriminierung oder Diskriminierung aus mehreren Gründen verwendet werden, die je nach Begriff zum Teil voneinander abgrenzt oder als synonyme Begriffe gebraucht werden.⁸

In diesem Artikel soll der intersektionale Blickwinkel aus juristischer Perspektive im Hinblick auf Frauen mit Behinderungen geschärft werden. Sind intersektionale Perspektiven im deutschen Antidiskriminierungsrecht auch im Kontext von Frauen mit Behinderungen verankert? Wird im Behindertenrecht bereits

intersektional gedacht? Welche Begriffe der Diskriminierung werden verwendet und wie sind diese voneinander abzugrenzen? Um sich den Antworten auf diese Fragen zu nähern, soll nachfolgend ein Überblick über die derzeitige Rechtslage aus völkerrechtlicher Sicht am Beispiel der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und aus nationaler Sicht am Beispiel des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) gegeben werden.

▲ Foto: privat

I. Menschenrechtliche intersektionale Ansätze

1. UN-Behindertenrechtskonvention

Frauen mit Behinderungen werden in der UN-BRK an verschiedenen Stellen genannt, wobei teilweise allgemein das Merkmal Geschlecht aufgeführt wird.⁹ Wie in allen zehn Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen wird der Begriff „Intersektionalität“ oder „intersektionale Diskriminierung“ nicht explizit im Vertragstext der UN-BRK, der im Jahr 2006 verfasst wurde, verwendet. Jedoch wird „intersektionale Diskriminierung“ in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 3¹⁰ des UN-Ausschusses zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2016 aufgegriffen. Im Folgenden wird auf einzelne Stellen im Vertragstext der UN-BRK eingegangen, um einen Einblick zu geben, wo konkret Begriffe wie „mehrfache und verschärzte Diskriminierung“ verwendet werden, die Anknüpfungspunkte für eine intersektionale Perspektive eröffnen. Interessant ist, dass im Vertragstext der UN-BRK lediglich in der Präambel in Bst. p) sowie in Art. 6 UN-BRK (Frauen mit Behinderungen) der Begriff „mehrfache Diskriminierung“ verwendet wird.

- 1 Raab, Heike: *Shifting the Paradigm: „Behinderung, Heteronormativität und Querness“*, in: Jacob, Jutta / Köbsell, Swantje / Wollrad, Eske (Hrsg.): *Gendering Disability*, Bielefeld 2014, S. 76.
- 2 Ebd., S. 77.
- 3 Crenshaw, Kimberlé: *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics*, The University of Chicago Legal Forum, Chicago 1989, S. 151.
- 4 Hermes, Gisela: *Mehrdimensionale Diskriminierung*, in: Degener, Theresia / Diehl, Elke (Hrsg.): *Handbuch Behindertenrechtskonvention*, Bonn 2015, S. 253.
- 5 Ebd.
- 6 Bantekas, Ilias / Stein, Michael Ashley / Anastasiou, Dimitris (Hrsg.): *The UN Convention of the Rights of Persons with Disabilities*, 1. Auflage, Oxford 2018, Art. 6, S. 184.
- 7 Ebd.
- 8 Zur Abgrenzung zwischen den Begriffen „Intersektionalität“ und „Mehrfachdiskriminierung“, siehe in diesem Heft auch den Beitrag von Kaneza, S. 1.
- 9 Siehe Präambel, Art. 3, Art. 6, Art. 8, Art. 16, Art. 25, Art. 28 UN-BRK.
- 10 Laut Art. 47 der Geschäftsordnung des UN-Ausschusses zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, kann der UN-Ausschuss Allgemeine Bemerkungen erstellen, um die Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen und den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten zu helfen.

In der Präambel werden in Bst. p) die schwierigeren Bedingungen betont, die bei Menschen mit Behinderungen bestehen, die Formen einer „mehreren oder verschärften Diskriminierung“¹¹ erleben. Hier wird unter anderem auch das Geschlecht als Kategorie ausdrücklich benannt. Erwähnenswert ist auch, dass es gemäß Bst. s) der Präambel notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten stets die Geschlechterperspektive einzubeziehen. Bei den Begriffen „mehrere und verschärzte Diskriminierung“ handelt es sich dabei um neue Ausdrücke im Kanon des Menschenrechtsschutzes, da sie keine Entsprechung in den grundlegenden Menschenrechtskonventionen finden.¹²

Weiterhin ist im Kontext einer intersektionalen menschenrechtlichen Perspektive auch ein Blick auf Art. 3 UN-BRK (Allgemeine Grundsätze) sinnvoll, obwohl der Wortlaut keine explizite Erwähnung des Begriffs „mehrere Diskriminierung“ enthält. In Art. 3 Bst. g) UN-BRK wird die Gleichberechtigung von Mann und Frau als einer von acht Grundsätzen der UN-BRK aufgelistet. Diese Grundsätze bilden die Kernelemente der Konvention und sind im Gegensatz zu den Regelungen in der Präambel rechtsverbindlich und bei der Anwendung und Auslegung der Konvention zu berücksichtigen.¹³ In der Literatur wird daher zu Art. 3 UN-BRK ausgeführt, dass der Gleichberechtigungsgrundsatz die intersektionalen Formen der Diskriminierung, denen Frauen mit Behinderung ausgesetzt sind, unterstreicht.¹⁴

Mit Art. 6 UN-BRK widmet die Konvention Frauen mit Behinderungen einen ganzen Artikel. Gemäß Art. 6 Abs. 1 UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen „mehrerer Diskriminierung“ ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

Art. 6 UN-BRK stellt damit die erste Regelung in einem internationalen Abkommen dar, die eine differenzierte Behandlung aufgrund einer mehreren Diskriminierung vorsieht.¹⁵ Durch

Art. 6 UN-BRK stellt damit die erste Regelung in einem internationalen Abkommen dar, die eine differenzierte Behandlung aufgrund einer mehreren Diskriminierung vorsieht.

die Einführung eines eigenen Artikels zu Frauen mit Behinderungen und der damit einhergehenden Implementierung von Gender-Mainstreaming für die gesamte Konvention, wird die UN-BRK somit zum Vorbild für andere internationale Menschenrechtsverträge.¹⁶

In der Literatur zu Art. 6 UN-BRK wird ausgeführt, dass die Verwendung des Begriffs „mehrere Diskriminierung“ verdeutlichen soll, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen alltäglich Diskriminierungserfahrungen machen aufgrund der Kombination von sich überschneidenden, unveränderlichen und strukturellen Faktoren.¹⁷ Durch die explizite Erwähnung

der Anerkennung der „mehreren Diskriminierung“ soll ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass die Vertragsstaaten sich mit dem komplexen System der Diskriminierung, die Frauen mit Behinderungen erfahren, auseinandersetzen müssen.¹⁸

Die UN-BRK enthält im Vertragstext zwar nicht den Begriff der „intersektionalen Diskriminierung“, ist aber durch Verwendung des Begriffes „mehrere Diskriminierung“ bereits sehr fortschrittlich im Vergleich zu chronologisch früheren Menschenrechtsverträgen. Weiterhin sind in der Literatur auch Anhaltspunkte dokumentiert, dass sich einige Staaten im Rahmen der Vertragsverhandlungen stark für das Einnehmen einer intersektionalen Perspektive ausgesprochen haben.¹⁹ Ferner wird in der Literatur zur UN-BRK gefordert, dass die Vertragsstaaten Lösungen finden müssen, um intersektionaler Diskriminierung zu begegnen.²⁰

2. Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des Ausschusses zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen

Der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der für die Überprüfung der Einhaltung der Konvention durch die Vertragsstaaten zuständig ist, hat am 25. November 2016 die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 veröffentlicht.²¹ Der Begriff der „intersektionalen Diskriminierung“²² wird in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 mehrmals aufgegriffen.²³ Besonders erwähnenswert ist, dass der Ausschuss in seinen Ausführungen zwischen den Begriffen „mehrerer Diskriminierung“ und „intersektionaler Diskriminierung“ unterscheidet.²⁴

11 Im englischen Konventionstext werden die Begriffe „multiple and aggravated forms of discrimination“ verwendet.

12 Bantekas, Ilias / Stein, Michael Ashley / Anastasiou, Dimitris (Hrsg.): *The UN Convention of the Rights of Persons with Disabilities*, 1. Auflage, Oxford 2018, Preamble, S. 25.

13 Kreutz, Marcus / Lachwitz, Klaus / Trenk-Hinterberger, Peter (Hrsg.): *Die UN- Behindertenrechtskonvention in der Praxis*, 1. Auflage, Köln 2012, Art. 3, Rn. 1.

14 Bantekas, Ilias / Stein, Michael Ashley / Anastasiou, Dimitris (Hrsg.): *The UN Convention of the Rights of Persons with Disabilities*, 1. Auflage, Oxford 2018, Art. 3, S. 103.

15 Bantekas, Ilias / Stein, Michael Ashley / Anastasiou, Dimitris (Hrsg.): *The UN Convention of the Rights of Persons with Disabilities*, 1. Auflage, Oxford 2018, Art. 6, S. 185.

16 Ebd., S. 188.

17 Ebd., S. 184.

18 Ebd., S. 185.

19 Bantekas, Ilias / Stein, Michael Ashley / Anastasiou, Dimitris (Hrsg.): *The UN Convention of the Rights of Persons with Disabilities*, 1. Auflage, Oxford 2018, Preamble, S. 25.

20 So auch CRPD committee: *Concluding observations of the initial report of Uganda*, UN Doc CRPD/C/UGA/CO/1, 12.05.2016, para 12 (b) sowie CRPD Committee: *Concluding observations of the initial report of Portugal*, UN Doc CRPD/C/PRT/CO/1, 20.05.2016, para 18.

21 UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, 25.11.2016, UN Doc. CRPD/7/GC/3.

22 In der deutschen Literatur wird auch der Begriff „mehrdimensionale Diskriminierung“ verwendet; so auch bei der deutschen Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 3, die auf der Homepage des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu finden ist, siehe <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/general-comment-no-3-2016-article-6-women-and-girls-with-disabilities>.

23 Siehe CRPD/C/GC/3, Absätze 10, 13, 16, 63.

24 CRPD/C/GC/3, Absatz 4, im englischen Text werden die Begriffe „multiple discrimination“ und „intersectional discrimination“ verwendet.

Der Begriff „mehrfache Diskriminierung“ beziehe sich auf eine Situation, in der eine Person aus zwei oder mehreren Gründen Diskriminierung erlebt, sodass diese verstärkt oder verschärft werde.²⁵ Der Begriff „intersektionale Diskriminierung“ beziehe sich auf eine Situation, in der mehrere Gründe vorhanden sind und gleichzeitig so ineinander greifen, dass sie untrennbar sind.²⁶

Obwohl der UN-Ausschuss die beiden Begriffe unterscheidet, weist er aber auch darauf hin, dass er sich in seinen bisherigen Handlungsempfehlungen auf mehrfache *und* intersektionale Diskriminierung bezogen habe.²⁷

Beispielsweise hebt der Ausschuss im Vorwort der Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 hervor, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in vielen Lebensbereichen auf Barrieren stoßen. Diese Barrieren wiederum fördern die Entstehung von Situationen einer Konfrontation mit mehrfachen Diskriminierungen und intersektionalen Formen der Diskriminierung.²⁸ In Absatz 3 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 wird ausgeführt, dass Gesetze und politische Konzepte in Bezug auf Behinderung in der Vergangenheit Aspekte spezifisch im Zusammenhang mit Frauen und Mädchen mit Behinderungen vernachlässigt hätten. Ferner hätten Gesetze und politische Konzepte für Frauen ihrerseits Behinderung kaum beachtet. Diese Unsichtbarkeit in Gesetzen und politischen Konzepten habe die Situation von mehrfachen und intersektionalen Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen perpetuiert. In Absatz 16 wird zum Begriff der „intersektionalen Diskriminierung“ ausgeführt, dass hierbei Einzelpersonen Diskriminierung nicht als Mitglieder einer homogenen Gruppe erleben, sondern vielmehr als Einzelpersonen mit mehrdimensionalen Ebenen der Identität, des Status und der Lebensumstände.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Ausschuss die beiden Begriffe unterscheidet und in seinen Ausführungen immer beide Formen der Diskriminierung nennt. Auf diese Weise werden die Vertragsstaaten aufgefordert, sowohl mehrfacher Diskriminierung als auch intersektionaler Diskriminierung mit Lösungen entgegenzutreten.

3. Abschließende Bemerkung des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum zweiten und dritten Staatenprüfverfahren von Deutschland vom 3. Oktober 2023

Bevor auf die intersektionale Perspektive im deutschen Recht eingegangen wird, lohnt es sich, einen kurzen Blick darauf zu werfen, wie der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁹ die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland beurteilt und welche Handlungsempfehlungen er gibt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK im deutschen Recht ist im Kontext von Intersektionalität zu erwähnen, dass der UN-Ausschuss in seiner „Abschließenden Bemerkung zu Deutschland“ vom 3. Oktober 2023³⁰ das Fehlen eines umfassenden intersektionalen Ansatzes bemängelt hat. Der Ausschuss forderte Deutschland dazu auf, Fragen, die Frauen und Mädchen mit Behinderungen (einschließlich Migrantinnen) betreffen, sowohl in der Geschlechter- als auch in der Behindertengesetzgebung und -politik durchgängig

zu berücksichtigen.³¹ Der Ausschuss empfahl insbesondere die Ergreifung aller erforderlichen rechtlichen und sonstigen Maßnahmen, um einen ausdrücklichen Schutz vor mehrfacher Diskriminierung und intersektionalen Formen der Diskriminierung zu gewährleisten, einschließlich der Diskriminierung aufgrund der Überschneidung von Behinderung und anderen Statusmerkmalen.³²

II. Intersektionale Ansätze im deutschen Recht

Die Suche nach einer möglichen intersektionalen Perspektive im deutschen Recht im Hinblick auf Frauen mit Behinderungen soll beispielhaft anhand des § 2 Behindertengleichstellungsgesetz³³ (BGG) mit der Überschrift „Frauen mit Behinderungen“ erfolgen. Einführend ist zu erwähnen, dass der Begriff „Frauen mit Behinderungen“ an verschiedenen Stellen im deutschen Recht verwendet und die Berücksichtigung ihrer besonderen Belange insbesondere im Sozialrecht gefordert wird.³⁴ Der Begriff der „intersektionalen Diskriminierung“ fällt dabei nicht.

Gem. § 2 BGG sind zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Im Juli 2016 erfolgten durch die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes in § 2 Abs. 1 BGG redaktionelle sowie inhaltliche Anpassungen. Unter anderem wurde der Wortlaut „zur Vermeidung von Benachteiligung von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe“ neu eingefügt.

Durch die Aufnahme des Wortlauts „Benachteiligung (...) wegen mehrerer Gründe“ bezweckte der Gesetzgeber, Frauen mit Behinderungen zu stärken.³⁵ Der Gesetzgeber zeigte dadurch ein Bewusstsein für das Erfordernis der Umsetzung der Forderungen des Art. 6 UN-BRK und machte aber auch deutlich, dass die Ergänzung der Klarstellung diene.³⁶ Die Ergänzung des § 2 Abs. 1 S. 1 BGG sollte dahingehend sensibilisieren, dass Frauen mit Behinderungen, Benachteiligungen sowohl wegen ihrer Behinderung als auch wegen ihres Geschlechts ausgesetzt sind.³⁷

Der § 2 BGG muss daher im Lichte der UN-BRK und damit auch unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkungen, die

25 CRPD/C/GC/3, Absatz 4.

26 Ebd.

27 CRPD/C/GC/3, Absatz 13.

28 CRPD/C/GC/3, Absatz 2.

29 Wird folgend als UN-Ausschuss bezeichnet.

30 UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen: Abschließende Bemerkungen zu Deutschland (Concluding Observations), 03.10.2023, UN Doc. CRPDC/DEU/CO/2-3. Bei den abschließenden Bemerkungen handelt es sich um einen Abschlussbericht des UN-Ausschusses zum Staatenprüfverfahren.

31 CRPD/C/DEU/CO/2-3, Absatz 14 lit. a).

32 „discrimination based on the intersection between disability and other status“, CRPD/C/DEU/CO/2-3, Absatz 12 lit. c).

33 Folgend wird die Abkürzung BGG verwendet.

34 Siehe § 1 S. 2 SGB IX, § 49 Abs. 2 SGB IX, § 154 Abs. 1, S. 2 SGB IX, § 166 Abs. 2 S. 3 SGB IX.

35 BT-Drs. 18/7824, S. 2.

36 BT-Drs. 18/7824, S. 32.

37 BT-Drs. 18/7824, S. 32.

explizit sowohl mehrfache Diskriminierung als auch intersektionale Diskriminierung benennen, ausgelegt werden.

Da die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 erst nach der Novellierung des BGG im Jahr 2016 veröffentlicht wurde, konnten diese Auslegungsempfehlungen nicht bei der Novellierung berücksichtigt werden. Erwähnenswert ist, dass zum Teil Novellierungen der Behindertengleichstellungsgesetze der Länder später erfolgten und somit die Möglichkeit bestand, die seitens des UN-Ausschusses verwendeten Begriffe im Gesetz zu verankern. Beispielsweise enthält die Novellierung des Berliner Landesgleichberechtigungsgesetzes (LBGB) aus dem Jahr 2021 im § 9 LGBG die Formulierung „um mehrfacher Diskriminierung vorzubeugen und entgegenzuwirken“. Im Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz wurde somit mit dem Wortlaut „mehrzahlige Diskriminierung“ ein Begriff aus dem Vertragstext der UN-BRK gewählt, wobei der Begriff der „intersektionalen Diskriminierung“ nicht verwendet wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im deutschen Recht der Begriff der „intersektionalen Diskriminierung“ derzeit nicht verwendet wird. Es werden vielmehr unterschiedliche Begriffe, wie „Diskriminierung aus mehreren Gründen“ (§ 2 BGG) oder „mehrzahlige Diskriminierung“ (§ 9 LGBG) verwendet. Somit ist es derzeit die Aufgabe der Rechtsanwender*innen, die verschiedenen Formen von Diskriminierung herauszuarbeiten. Die diesbezüglichen Forderungen, die aus der UN-BRK und insbesondere den Handlungsempfehlungen des UN-Ausschusses hervorgehen, sollten bei der Anwendung des deutschen Rechts berücksichtigt werden.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-1-8

Frauen, die von Klassismus betroffen sind: Wie das Sozialrecht intersektionale Benachteiligung verfestigt



Nazli Aghazadeh-Wegener

Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der Goethe-Universität Frankfurt a. M., Mitglied der djb-Kommission Recht der sozialen Sicherung und Familienlastenausgleich

Die Realität klassistischer Diskriminierung ist intersektional. Denn dort, wo Diskriminierungserfahrungen aufgrund des sozialen Status gemacht werden, spielen häufig auch die Ungleichheitsachsen Geschlecht und *race* eine Rolle.¹ Der nachfolgende Beitrag soll diese Zusammenhänge am Beispiel der Benachteiligung von Frauen bei der sozialen Absicherung verdeutlichen.

Das Recht der sozialen Sicherung hat für Ungleichheitserfahrungen von Frauen besondere Bedeutung.² Die darin geregelten

III. Schlussfolgerungen

Die UN-BRK sowie die Handlungsempfehlungen des UN-Ausschusses bieten Anknüpfungspunkte für intersektionale Ansätze. Jedoch müssen diese Forderungen in Deutschland auch umgesetzt und ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden. Beispielsweise gibt es bisher kaum Erfahrungen im Hinblick auf die Prüfung von intersektionaler Diskriminierung. Aus der Evaluation des novellierten BGG aus dem Jahr 2022 geht hervor, dass § 2 BGG in der bisher veröffentlichten Rechtsprechung keine Rolle gespielt hat.³⁸ Daher sind die im § 2 BGG sowie den Ländergesetzen bestehenden Regelungen sowie ihre Umsetzung für den gesamten Forschungsbereich der intersektionalen Diskriminierung zwar bedeutend, da diese Erkenntnisse insbesondere bei der Rechtsanwendung auch in anderen Bereichen intersektionaler Diskriminierung nützlich sein können, jedoch müssen die bestehenden Vorschriften im Lichte der UN-BRK in der Praxis auch tatsächlich angewandt werden. Auch die abschließende Bemerkung des Ausschusses aus 2023 macht deutlich, dass Deutschland die intersektionale Perspektive dringend weiter ausbauen muss.

³⁸ Engels, Dietrich / Welti, Felix / Wenckebach, Johanna et al.: Evaluierung des novellierten Behindertengleichstellungsgesetzes, Forschungsbericht im Auftrag des BMAS, S. 108; abrufbar als Bundestags-Drucksache 20/4440 vom 11.11.2022.

Absicherungssysteme des Staates sollen Frauen dort auffangen, wo sie sich nicht (ausreichend) selbst durch Erwerbsarbeit absichern können. Gerade hier zeigt sich jedoch eine Verfestigung intersektionaler Benachteiligung entlang der genannten Ungleichheitsachsen. Im eigentlichen Verantwortungsbereich des Staates werden die materielle Ungleichheitslage und Zuschreibungen gegenüber bestimmten Frauen (re)produziert. Letztere

- 1 Die großangelegte ADS-Studie aus dem Jahr 2017 ergab, dass etwa ein Drittel aller Diskriminierungen aufgrund der sozioökonomischen Lage auch das Geschlecht und etwas mehr als ein Viertel der Fälle auch rassistische Diskriminierung betrafen, siehe Beigang, Steffen et al.: Diskriminierungserfahrungen in Deutschland, 2017, online: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_diskriminierungserfahrungen_in_deutschland.pdf (Zugriff: 14.08.2024), S. 177.
- 2 Siehe hierzu neben diversen Positionen zu Einzelaspekten etwa die djb-Stellungnahme 22-18 vom 21.09.2022, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st22-18> (Zugriff: 14.08.2024).